

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER**

Januar 2026

Statuten

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. | Name, Sitz und Zweck..... | 4 |
| II. | Aufgaben | 4 |
| III. | Struktur..... | 5 |
| IV. | Mitgliederkategorien..... | 5 |
| V. | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 7 |
| VI. | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 8 |
| VII. | Verlust der Mitgliedschaft | 8 |
| | A. Austritt/Erlöschen der Mitgliedschaft | 8 |
| | B. Ausschluss..... | 9 |
| VIII. | Sanktionen..... | 10 |
| IX. | Sektionen..... | 10 |
| X. | Interne Vereinigungen..... | 11 |
| XI. | Verbandsorgane | 11 |
| | A. Allgemeine Bestimmungen..... | 11 |
| | B. Die Delegiertenversammlung | 12 |
| | C. Der Zentralvorstand..... | 15 |
| | D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die externe Kontrollstelle | 17 |
| | E. Fachvorstände und Kommissionen..... | 18 |
| | F. Gremien mit konsultativer Funktion..... | 20 |
| XII. | Geschäftsstelle | 20 |
| XIII. | Finanzen | 20 |
| XIV. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 21 |

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Anhang 1 zu den Statuten suissetec

Geschäfts- und Finanzreglement des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec)

| | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. | Mitgliedschaft..... | 23 |
| II. | Mitgliederbeiträge..... | 24 |
| | A. Allgemeines..... | 24 |
| | B. Ausführende Unternehmungen | 26 |
| | C. Planungsunternehmungen | 26 |
| | D. Hersteller/Lieferanten | 27 |
| III. | Finanzen | 27 |
| | A. Buchführung | 27 |
| | B. Entschädigungen und Spesen | 28 |
| IV. | Interne Vereinigungen..... | 28 |
| V. | Organe | 29 |
| | A. Delegiertenversammlung..... | 29 |
| | B. Zentralvorstand..... | 29 |
| | C. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK/Externe Kontrollstelle | 29 |
| | D. Zentrale und projektspezifische Kommissionen | 32 |
| VI. | Geschäftsabwicklung in den Organen und Gremien | 33 |
| VII. | Leistungsaufteilung Zentralverband – Sektionen | 36 |
| VIII. | Schlussbestimmungen | 36 |

Anhang 2 zu den Statuten suissetec

Reglement und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung im Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec)

| | | |
|-----|-------------------------|----|
| I. | Mittelbeschaffung | 37 |
| II. | Mittelverwendung | 37 |

Anhang 3 zu den Statuten suissetec

| | |
|----------------------------------------|----|
| Tätigkeiten und Dienstleistungen | 41 |
|----------------------------------------|----|

Im vorliegenden Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Ausdrücke in der männlichen Form geschrieben. Es sind alle Geschlechtsformen gleichwertig miteingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

1 Name und Sitz

- 1.1 Der «Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband (suissetec)», «Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment (suissetec)», «Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione (suissetec)», «Associazion svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construczion (suissetec)» ist ein Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- 1.2 Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verband hat seinen Sitz am Haupttätigkeitsort der Geschäftsstelle.

2 Zweck

- 2.1 Der Verband steht im Dienst des schweizerischen und liechtensteinischen Ausbaugewerbs mit Hauptfokus Gebäudetechnik und Gebäudehülle. Die nähere Umschreibung der vom Verband abgedeckten Branchen erfolgt in einem Geschäfts- und Finanzreglement.
- 2.2 Der Verband bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit.
- 2.3 Der Verband bedient die Bedürfnisse seiner Mitglieder u.a. in den Bereichen Bildung, Technik, Betriebswirtschaft, Recht, Marketing und Kommunikation, Sozialpartnerschaft und der politischen Rahmenbedingungen.
- 2.4 Die Aus- und Weiterbildung, sowie Anstrengungen zur Sicherstellung von genügend und qualitativ gut ausgebildeten Fachleuten bilden einen Hauptfokus.
- 2.5 Der Verband vertritt die konsolidierten Brancheninteressen und berücksichtigt dabei die Anliegen und Interessen der Mitglieder, Sektionen und Organe.

II. Aufgaben

3 Hauptaufgaben

- 3.1 Der Verband setzt sich für verlässliche, unbürokratische und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen ein, die nachhaltiges Wirtschaften in allen drei Dimensionen (ökonomisch, ökologisch und sozial) ermöglichen.
- 3.2 Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Relevanz und der Stellenwert der angeschlossenen Branchen in der breiten Öffentlichkeit erkannt und wahrgenommen werden.
- 3.3 Der Verband ist für die Aus- und Weiterbildung der von ihm vertretenen Branchen zuständig.
- 3.4 Der Verband stellt den Mitgliedern Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung, die es ihnen erleichtern die unternehmerischen Aufgaben im Markt erfolgreich zu bewältigen.
- 3.5 Der Verband verfolgt Entwicklungen und Trends und reagiert rechtzeitig mit geeigneten Massnahmen, Produkten, Dienstleistungen und Kommunikation.
- 3.6 Der Verband setzt sich für die Förderung des Zusammenhalts und der Kollegialität unter den Mitgliedern und der Branche ein.
- 3.7 Verbandszweck und -aufgaben werden durch Vision, Leitbild, Strategie konkretisiert.

4 Art der Aufgabendurchführung

- 4.1 Der Verband nimmt seine Aufgaben wo möglich und sinnvoll durch Eigenleistungen war. Er geht dabei nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vor und fokussiert sich auf seine Kernkompetenzen und die Anliegen der Branche.
- 4.2 Sofern verbandpolitische, betriebswirtschaftliche oder fachliche Kriterien es nahelegen, kann der Verband Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte delegieren bzw. die entsprechende Expertise beziehen.

5 Entschädigung der Dienstleistungen

- 5.1 Der Verband unterscheidet zwischen Dienstleistungen, welche im Mitgliederbeitrag inbegriﬀen sind und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen und solchen, die separat verrechnet werden.
- 5.2 Der Dienstleistungskatalog des Verbandes geht aus dem im Anhang 3 beigefügten Dienstleistungsverzeichnis hervor.

III. Struktur

6 Aufbau und Zuständigkeiten

- 6.1 Der Verband ist föderalistisch (Sektionen) sowie branchen- und unternehmensspezifisch aufgebaut. Er nimmt Rücksicht auf geographische, sprachliche, kulturelle, sowie wertschöpfungsketten- und unternehmensbezogene Gegebenheiten.
- 6.2 Der Verband sorgt für eine klare Aufgabenteilung zwischen den Sektionen und dem Zentralverband (siehe Anhang 3 sowie Anhang 1). Er ist bestrebt, die Sektionen in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken und sie gleichzeitig zum gemeinsamen Agieren mit dem Zentralverband zu motivieren.
- 6.3 Der Verband sorgt dafür, dass für die verschiedenen Interessengruppen Mitwirkungsmöglichkeiten existieren.

IV. Mitgliederkategorien

7 Aufzählung der Mitgliederkategorien

- 7.1 suissetec ist ein Branchen- und Arbeitgeberverband mit Mitgliedern aus der gesamten Wertschöpfungskette.
- 7.2 Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - 7.2.1 Ausführende Unternehmungen
 - 7.2.2 Planungsunternehmungen
 - 7.2.3 Hersteller/Lieferanten
 - 7.2.4 Ehrenmitglieder
 - 7.2.5 Partnermitglieder

8 Unternehmungen

- 8.1 Ausführende Unternehmungen
 - 8.1.1 Als ausführende Unternehmungen können dem Verband alle Unternehmungen beitreten, welche anwendungsorientierte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle anbieten (siehe Anhang 1).
 - 8.1.2 Die ausführenden Unternehmungen müssen gleichzeitig Mitglied in der zuständigen regionalen Sektion und im suissetec Zentralverband sein (Doppelmitgliedschaft).
- 8.2 Planungsunternehmungen
 - 8.2.1 Als Planungsunternehmungen können alle Unternehmungen beitreten, welche konzeptionelle oder planerische Dienstleistungen auf den vom Verband abgedeckten Gebieten gemäss Geschäfts- und Finanzreglement anbieten.
 - 8.2.2 Die Planungsunternehmungen müssen gleichzeitig in der zuständigen regionalen Sektion und im suissetec Zentralverband Mitglied sein (Ausnahme siehe Art. 11.1.5).
- 8.3 Hersteller/Lieferanten
 - 8.3.1 Als Hersteller/Lieferanten werden Unternehmungen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle angewendet werden.
 - 8.3.2 Unternehmungen aus der Kategorie Hersteller/Lieferanten werden Direktmitglied des Verbandes. Sie können den Sektionen freiwillig beitreten.
- 8.4 Unternehmungsgruppen
 - 8.4.1 Von einer Unternehmungsgruppe müssen alle Unternehmungen, unabhängig von der Rechtsform (Filialen, Zweigstellen etc.), separat Mitglied werden, sofern sie Dienstleistungen und Produkte auf den vom Verband abgedeckten Gebieten am Markt anbieten. Auch für Unternehmungsgruppen gelten im Weiteren Art. 8.1 bis Art. 8.3.

9 Ehrenmitglieder

- 9.1 Als Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen ernannt werden.
- 9.2 Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten ernannt werden, die hervorragende Dienste für den Verband und für die Branche insgesamt geleistet haben.
- 9.3 Die Delegiertenversammlung kann einem ausscheidenden Präsidenten auf Antrag des Zentralvorstands die Ehrenpräsidentenwürde verleihen.

10 Partnermitglieder

- 10.1 Der Verband kann Unternehmungen, welche aufgrund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit den vom Verband im Geschäfts- und Finanzreglement aufgeführten Branchen eng verbunden sind, als Partnermitglieder aufnehmen. Insbesondere gilt dies für öffentliche oder halbstaatliche Werke im Bereich der Wasserversorgung, der Wasserentsorgung, der Energieversorgung und Unternehmungen aus neuen Bereichen wie z.B. Energiemanagement, Digitalisierung und dergleichen.
- 10.2 Sofern Werke/Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (EVU) über Installationsabteilungen verfügen, müssen diese für eine Mitgliedschaft der Kategorie ausführende Unternehmungen beitreten.
- 10.3 Partnermitglieder werden direkt Mitglied beim Zentralverband. Sie können auch der zuständigen Sektion beitreten.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

11 Unternehmungen

- 11.1 Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen
 - 11.1.1 Das Aufnahmeverfahren zur Erlangung der Mitgliedschaft einer ausführenden Unternehmung bzw. einer Planungsunternehmung geschieht über eine Sektion. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
 - 11.1.2 Sollte an einem Ort, in welchem eine ausführende Unternehmung bzw. eine Planungsunternehmung den Sitz hat, mehr als eine Sektion bestehen, ist das Mitglied bezüglich der Wahl der Sektion frei.
 - 11.1.3 Auf entsprechenden Nachweis können Betriebsteile, die auf branchenfremde Leistungen entfallen, ausgenommen werden. Dies gilt lediglich für Branchenteile, in denen der Verband kein spezifisches Angebot anbietet.
 - 11.1.4 Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Aufnahme in die Sektion. Die Aufnahme wird veröffentlicht.
 - 11.1.5 Sollte die zuständige Sektion im geographischen Gebiet einer Planungsunternehmung keine Mitgliedschaft von Planungsunternehmungen anbieten bzw. ermöglichen, ist eine Direktmitgliedschaft beim Zentralverband möglich. Zuständig für den Erwerb der Direktmitgliedschaft ist der Zentralvorstand.
- 11.2 Hersteller/Lieferanten
 - 11.2.1 Das Aufnahmeverfahren für Hersteller/Lieferanten als Mitglieder des Verbandes geschieht über den Zentralvorstand. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
 - 11.2.2 Die Mitgliedschaft ist für all jene Betriebsteile, Produktionsstätten und Produkteinheiten zu erlangen, welche Produkte für die branchenrelevanten Bereiche der ausführenden Unternehmungen der vom Verband abgedeckten Branchen herstellen.
 - 11.2.3 Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Aufnahme durch den Zentralvorstand. Die Aufnahme wird veröffentlicht.

12 Ehrenmitglieder

- 12.1 Für Ehrenmitglieder gibt es kein Aufnahmeverfahren.
- 12.2 Ehrenmitglieder resp. der Ehrenpräsident werden durch den Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

13 Partnermitglieder

- 13.1 Partnermitglieder werden über den Zentralvorstand als Direktmitglied aufgenommen. Die Details des Verfahrens werden im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
- 13.2 Die Aufnahme wird veröffentlicht.
- 13.3 Eine Mitgliedschaft in einer Sektion ist möglich.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

14 Allgemein

- 14.1 Rechte
- 14.1.1 Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht über die gewählten Delegierten aus.
 - 14.1.2 Den Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot des Verbandes gemäss den Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- 14.2 Pflichten
- 14.2.1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes (inkl. Anhänge), ebenso die Reglemente, Beschlüsse, finanziellen Verpflichtungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.
 - 14.2.2 Die jeweils zuständigen Organe sind ermächtigt, Aufgabendelegationen vorzunehmen. Die von diesen ausgehenden Anordnungen sind ebenfalls zu befolgen.
 - 14.2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Durchführung der Verbandsaufgaben und die für die Wahrung der Verbandsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - 14.2.4 Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechts und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich möglichst aktiv am Verbandsleben zu beteiligen.

15 Speziell

- 15.1 Die ausführenden Unternehmungen haben sich an den jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag zu halten.
- 15.2 Diejenigen Mitglieder, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, müssen der Verbandsausgleichskasse beitreten.
- 15.3 Mitglieder, die aufgrund staatlicher Vorschriften oder bisheriger Zugehörigkeiten einer anderen Ausgleichskasse beitreten müssen oder dort Mitglied sind, sind von der Beitrittspflicht zur Verbandsausgleichskasse entbunden.
- 15.4 Die Rechte der Mitgliederkategorie «Ehrenmitglieder» und «Partnermitglieder» werden vom Zentralvorstand im Geschäfts- und Finanzreglement separat festgelegt.

VII. Verlust der Mitgliedschaft

A. Austritt/Erlöschen der Mitgliedschaft

16 Ausführende Unternehmungen/Planungsunternehmungen

- 16.1 Die Mitgliedschaft von Ausführenden- und Planungsunternehmungen erlischt bei:
 - Auflösung der Unternehmung (Liquidation, Konkurs etc.)
 - Aufgabe der Branchentätigkeit, die der Mitgliedschaft zu Grunde liegen
 - Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Bedingungen
 - Kündigung der Mitgliedschaft
- 16.2 Der Austritt sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft bezieht sich, ausser in Fällen einer Direktmitgliedschaft beim Zentralverband, immer sowohl auf die Sektion bzw. Sektionen sowie den Zentralverband.
- 16.3 Der Austritt aus dem Verband hat bei Ausführenden- und Planungsunternehmungen schriftlich an die betroffenen Sektionen und an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes zu erfolgen.

17 Hersteller/Lieferanten

- 17.1 Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes zu erfolgen. Bei Auflösung/Liquidation der Unternehmung oder Aufgabe der Aktivitäten, die der Mitgliedschaft zu Grunde liegen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

18 Ehrenmitglieder

- 18.1 Der Austritt hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes zu erfolgen.

19 Partnermitglieder

- 19.1 Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes zu erfolgen. Bei Auflösung/Liquidation der Unternehmung oder Aufgabe der Aktivitäten, die der Mitgliedschaft zu Grunde liegen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Bei wesentlichen Änderungen in der Ausrichtung/Aktivitäten eines Partnermitglieds klärt die Geschäftsstelle zu Handen des Zentralvorstands ab, ob die Voraussetzungen einer weiteren Mitgliedschaft gemäss Beitrittsgesuch und Aufnahme noch gegeben sind.

20 Kündigungsfrist/Kündigungstermin

- 20.1 Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.

B. Ausschluss

21 Ausführende Unternehmungen/Planungsunternehmungen

- 21.1 Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen können durch die Sektion ausgeschlossen werden, wenn statutarische oder andere Verpflichtungen, so die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, trotz vorhergehender Mahnung nicht erfüllt werden und die Bemühungen gemäss Absatz 21.3 nicht greifen. Sieht der Zentralverband den Ausschlussgrund als nicht gegeben, kann er die Unternehmung als Direktmitglied aufnehmen.
- 21.2 Direktmitglieder werden durch den Verband ausgeschlossen.
- 21.3 Der Verband kann ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen dann ausschliessen, wenn ein solches Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband als solchem nicht innert einer nützlichen Frist Folge leistet. Als nützliche Frist gilt dabei eine Frist von sechs Monaten, die der zuständigen Sektion vor dem Ausschluss des Mitglieds einzuräumen ist, um innerhalb dieser Frist die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband zu erwirken.
- 21.4 Bei einem Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstosses gegen die Verbandsinteressen ist das Verhalten der für eine Unternehmung verantwortlichen Personen massgebend.

22 Hersteller/Lieferanten

- 22.1 Hersteller- und Lieferantenunternehmungen können durch den Verband ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung ihren statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

23 Ehrenmitglieder

- 23.1 Ehrenmitglieder können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder direkt gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstossen.

24 Partnermitglieder

- 24.1 Der Ausschluss von Partnermitgliedern ist möglich, wenn sie trotz Mahnung gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Art und Weise verstossen. Dabei ist das Verhalten der für das Mitglied verantwortlichen Personen massgebend.

25 Rechtliches Gehör

- 25.1 Jedem Mitglied steht das unabdingbare Recht zu, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vom zuständigen Organ angehört zu werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

26 Folgen des Verlusts der Mitgliedschaft

- 26.1 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren.
- 26.2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

VIII. Sanktionen

27 Sanktionen

- 27.1 Mitglieder, welche den Bestimmungen der Statuten (inkl. Anhänge), der Reglemente, den Verträgen sowie den Anordnungen und Weisungen der zuständigen Organe und Instanzen des Verbandes nicht Folge leisten, können mit Sanktionen bis zu 20 000 Franken belegt werden. Die Sanktionen werden vom Zentralvorstand ausgesprochen. Die Fehlbaren sind zudem zum Ersatz aller ausgewiesenen Umtreibe verpflichtet. Das Aus sprechen einer Sanktion kann mit dem Ausschluss verbunden werden. Der Rechtsweg kann auf jeden Fall beschritten werden.

IX. Sektionen

28 Sektionen

- 28.1 Sektionen sind regionale Zusammenschlüsse von ausführenden Unternehmungen und Planungsunternehmungen.
- 28.2 Die Sektionen können auch Hersteller/Lieferanten als Mitglieder aufnehmen, sofern diese die Mitgliedschaft beim Zentralverband erworben haben.
- 28.3 Insgesamt sorgt der Verband dafür, dass die gesamte Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein abgedeckt sind. Der Verband unterstützt die Zusammenlegung bestehender Sektionen.

- 28.4 Der Verband unterstützt Massnahmen, die dazu führen, dass zumindest auf kantonaler Ebene eine Struktur besteht, welche es einer Unternehmung ermöglicht, dort beizutreten und dabei alle vom Verband abgedeckten Branchendienstleistungen zu erhalten.
- 28.5 Die Sektionen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und erheben eigene Beiträge. Sie erfüllen die ihnen gemäss den Statutenanhängen sowie durch Beschlüsse der Organe des Verbandes übertragenen Aufgaben selbstständig.
- 28.6 Die Sektionsstatuten sowie deren Änderungen dürfen nicht den Statuten des Verbandes widersprechen. Eine Sektion hat zwecks einheitlicher Wiedererkennbarkeit und Zugehörigkeit den Namen des Verbandes zusammen mit der geografischen Lage zu tragen und das CI/CD des Zentralverbandes anzuwenden. Zu diesem Zweck prüft und genehmigt der Zentralvorstand die Statuten der Sektionen und deren Änderungen. Die erstmalige Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der Sektion als regionaler Zusammenschluss.
- 28.7 Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Sektionen sind dem Zentralvorstand zur Lösungsfindung zu unterbreiten. Vereinsrechtliche Streitigkeiten innerhalb einer Sektion können, sofern die betroffenen Streitparteien dies wünschen, dem Zentralvorstand zur Lösungsfindung unterbreitet werden.

X. Interne Vereinigungen

29 Interne Vereinigungen

- 29.1 Mitglieder mit speziellen Interessen können mittels Antrags an den Zentralvorstand interne Vereinigungen gründen.
- 29.2 Es werden nur interne Vereinigungen anerkannt, deren Mitglieder gleichzeitig auch Mitglieder des Zentralverbandes sind.
- 29.3 Die internen Vereinigungen dienen der verbandsinternen Meinungsbildung zuhanden ihrer Delegierten sowie der Organe und Kommissionen. Sie können von der Geschäftsstelle des Verbandes betreut werden.
- 29.4 Die internen Vereinigungen können eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangen und eigene, ergänzende Mitgliederbeiträge erheben.

XI. Verbandsorgane

A. Allgemeine Bestimmungen

30 Verbandsorgane mit eigener Kompetenz sind:

- 30.1 Die Delegiertenversammlung
- 30.2 Der Zentralvorstand
- 30.3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- 30.4 Fachvorstände

31 Gremien mit konsultativer Funktion

- 31.1 Die Verbandsorgane können beratende Gremien schaffen. Grundsätzlich müssen diese Gremien für bestimmte Aufgaben mit klarer Zielvorgabe vorgesehen werden. Nach Zielerfüllung sind diese Gremien jeweils aufzulösen. Als ständiges konsultatives Organ gilt die Präsidentenkonferenz.

32 Allgemeine Wahlvoraussetzungen

- 32.1 Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Verbandsexponenten werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.
- 32.2 Deren Amtsdauer ist jeweils auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht mitgezählt.
- 32.3 Die Beschränkung der Amtsdauer und der Amtsperioden gilt jeweils für ein bestimmtes Amt. Sie kommt somit bei einem Wechsel in eine andere Verbandsfunktion nicht zur Anwendung, resp. Anrechnung.
- 32.4 Nach Zurücklegen des AHV-Referenzalters kann eine Amtsperiode noch beendet werden. Eine neue Kandidatur ist danach für alle Amtsträger auch bei einem allfälligen Funktionswechsel ausgeschlossen.
- 32.5 Für alle Verbandsexponenten gilt, dass sie die Zugehörigkeit zu einem der oben beschriebenen Gremien sofort verlieren, wenn sie einen Unternehmungswechsel in eine Nichtmitgliedsunternehmung vornehmen oder wenn die finanziellen Verpflichtungen der entsprechenden Mitgliedsunternehmung gegenüber dem Verband nicht korrekt erfüllt werden.

B. Die Delegiertenversammlung

33 Einberufung, Teilnehmer, Stimmberechtigte

- 33.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 33.2 In der Regel finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen pro Jahr statt, nämlich eine im Frühjahr mit Schwergewicht der Abnahme der Jahresrechnung und eine im Herbst mit Schwergewicht des Budgets für das kommende Jahr.
- 33.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind jederzeit auf Beschluss des Zentralvorstands oder auf Begehren von 20 % der Sektionen und internen Vereinigungen oder 300 Mitgliedern einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind anzugeben.
- 33.4 Die stimmberchtigten Delegierten werden zu den Delegiertenversammlungen über die zuständigen Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten eingeladen. Ebenfalls eingeladen werden die Vertreter
 - der Kontrollinstanzen
 - der Fachvorstände
 - der projektspezifischen KommissionenDer Zentralvorstand kann weitere Repräsentanten des Verbandes einladen. Sekretäre/Geschäftsführer der Sektionen und internen Vereinigungen können an den Delegiertenversammlungen als Beobachter teilnehmen.
- 33.5 Stimmberchtigt sind die von den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmten Delegierten aufgrund der ihnen jeweils zukommenden Anzahl von Delegiertenstimmen gemäss Geschäfts- und Finanzreglement.
- 33.6 Jeder Delegierte kann ausser seiner Stimme zusätzlich diejenige eines anderen Delegierten aus der eigenen Sektion bzw. der internen Vereinigung vertreten.

34 Festlegung der Delegiertenstimmen

- 34.1 Die Gesamtzahl der Delegiertenstimmen, welche durch die Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmt werden, beträgt 200.
- 34.2 Die Verteilung der Delegiertenstimmen geschieht einerseits nach geographischen Gesichtspunkten, andererseits nach der Zugehörigkeit zur internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten. Bei der Festlegung der Anzahl Delegiertenstimmen wird auch auf das Beitragsvolumen der jeweiligen Mitgliederkategorie geachtet. Insgesamt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Interessengruppen angestrebt. Die genaue Ermittlung der Anzahl Delegiertenstimmen wird im Geschäfts- und Finanzreglement geregelt.
- 34.3 Die auf die einzelnen Sektionen und die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten entfallende Anzahl Delegiertenstimmen wird einmal pro Jahr durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes berechnet und acht Wochen vor der ersten Delegiertenversammlung im Jahr den Sektionen und der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten zugestellt.
- 34.4 Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten aufgrund ihrer jeweiligen Statuten und geben diese dem Zentralverband bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt.
- 34.5 Die interne Vereinigung Hersteller/Lieferanten bestimmt ihre Delegierten aufgrund ihres eigenen Reglements.

35 Einberufung

- 35.1 Die Delegiertenversammlungen werden durch den Zentralvorstand einberufen.
- 35.2 Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Nennung der Traktanden, sowie unter Bereitstellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

36 Anträge

- 36.1 Anträge von Sektionen, internen Vereinigungen und Fachvorständen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind acht Wochen vor dem Datum einer Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 36.2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Eine Diskussion und Überweisung eines solchen Antrags zuhanden des Zentralvorstands ist möglich. Letzterer erstattet einer nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.

37 Leitung

- 37.1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Zentralvorstand bezeichneten Zentralvorstandsmitglied zu.

38 Zuständigkeiten/Kompetenzen

- In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
- 38.1 Erlass und Änderung der Statuten
 - 38.2 Erlass und Änderung der Statutenanhänge
 - 38.3 Erlass und Änderung des Geschäfts- und Finanzreglements sowie des Reglements und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsförderung
 - 38.4 Wahl des Zentralpräsidenten
 - 38.5 Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstands
 - 38.6 Wahl der Präsidenten der Fachvorstände
 - 38.7 Wahl der Präsidenten der folgenden Zentralen Kommissionen:
 - Bildungskommission
 - Aufsichtskommission überbetriebliches Kurswesen
 - Prüfungskommission
 - Qualitätssicherungskommission
 - 38.8 Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten
 - 38.9 Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - 38.10 Wahl der externen Kontrollstelle
 - 38.11 Wahl der Ausgleichskasse des Verbandes
 - 38.12 Festlegung des Budgets des Verbandes
 - 38.13 Festlegung des Verbands- und Bildungsbeitrags
 - 38.14 Festlegung allfälliger Spezialbudgets und deren Finanzierung
 - 38.15 Genehmigung von ausserordentlichen, nicht vorhersehbaren einmaligen Ausgaben pro Geschäft über 150 000 Franken und über wiederkehrende Ausgaben über 60 000 Franken.
 - 38.16 Abnahme der Jahresrechnung
 - 38.17 Entlastung des Zentralvorstands und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - 38.18 Genehmigung der jeweils geltenden Arbeitsteilung zwischen dem Verband und den Sektionen
 - 38.19 Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrags
 - 38.20 Beschluss über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen bzw. Verbänden, Genehmigung der entsprechenden Verträge/Statuten.
 - 38.21 Beschluss über die Auflösung des Verbandes und der dabei notwendigen Mittelverwendung

39 Art der Beschlussfassung

- 39.1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.
- 39.2 Die Delegiertenversammlung kann sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 39.3 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt auch für Änderungen von Statutenanhängen.

- 39.4 Folgende Beschlüsse bedürfen eines qualifizierten Mehrs:
 - 39.4.1 Erlass und Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 39.4.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 39.5 Bei Stimmengleichheit fällt dem Zentralpräsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen und in den folgenden das einfache Mehr erforderlich.
- 39.6 Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang werden weitere Wahlgänge angesetzt bis ein Kandidat das erforderliche einfache Mehr erreicht.

C. Der Zentralvorstand

40 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Zusammensetzung, Konstituierung

- 40.1 Der Zentralvorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern einschliesslich des Zentralpräsidenten.
- 40.2 Dem Zentralvorstand können nur Inhaber oder geschäftsleitende Kaderangehörige von Mitgliedsunternehmen angehören.
- 40.3 Bei der Zusammensetzung des Zentralvorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich der Regionen, Branchen, Unternehmungsstrukturen und Interessengruppen zu achten. Grundsätzlich stellt die lateinische Schweiz mindestens 2 Vertreter.
- 40.4 Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 40.5 Die Mitglieder des Zentralvorstands sind an keine Instruktionen der Sektionen oder der internen Vereinigungen/Kommissionen gebunden.

41 Aufgaben

- 41.1 Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.
- 41.2 Der Zentralvorstand agiert als Kollegialgremium und vertritt seine Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen und Beschlüsse geschlossen.
- 41.3 Der Zentralvorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ/Gremium vorbehalten sind.
- 41.4 Der Zentralvorstand hat folgende Hauptaufgaben:
 - Festlegung der strategischen Ziele
 - Kontrolle der Zielerreichung
 - Interessenwahrung gegenüber DrittenEr behandelt alle Geschäfte, welche in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen und stellt entsprechende Anträge.
- 41.5 Dem Zentralvorstand kommt die Oberaufsicht über den Verband und die Führung der Geschäftsstelle zu.
- 41.6 Der Zentralvorstand sorgt für eine angemessene Koordination aller Verbandsräte.
- 41.7 Die Kommissionen für eidgenössische Prüfungen sind im Rahmen der entsprechenden Reglemente autonom.
- 41.8 Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass über alle Bereiche des Verbandes ein gut funktionierendes Qualitäts sicherungssystem und ein effizientes Controlling bestehen.

42 Kompetenzen

In die Kompetenz des Zentralvorstands fallen insbesondere:

- 42.1 Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlungen einschliesslich der Antragstellung zu den Traktanden
- 42.2 Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die rechtzeitige Behandlung von Anträgen
- 42.3 Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Im Vordergrund stehen dabei allfällige Freigaben von Mitteln ausserhalb des Budgets. Die nächste Delegiertenversammlung ist darüber zu orientieren.
- 42.4 Wahl der Direktion
- 42.5 Festlegung der grundlegenden Struktur der Geschäftsstelle einschliesslich des Erlasses einer Aufgaben- und Kompetenzordnung
- 42.6 Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht vorhersehbare einmalige Ausgaben pro Geschäft bis 150 000 Franken und über wiederkehrende Ausgaben bis 60 000 Franken. Kumulativ dürfen diese ausserordentlichen Ausgaben jedoch 10 % des Budgets nicht überschreiten.
- 42.7 Der Zentralvorstand teilt im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Gesamtbudgets den Fachvorständen ihre Budgets zu.
- 42.8 Stellungnahme zu besonderen Verbandsfragen und politischen Vernehmlassungen
- 42.9 Genehmigung der Gründung oder des Beitritts von resp. zu Unternehmungen/Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen, welche der Erfüllung der Verbandszwecke und deren Hauptaufgaben dienen
- 42.10 Genehmigung des Jahresberichts
- 42.11 Wahl der Präsidenten der übrigen Zentralen Kommissionen
- 42.12 Wahl der Mitglieder der Fachvorstände und der Zentralen Kommissionen
- 42.13 Wahl der Prüfungsexperten
- 42.14 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, welche nicht durch eine Sektion aufgenommen werden
- 42.15 Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern
- 42.16 Anträge und Beschlussfassung bezüglich Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 21.3
- 42.17 Genehmigung von Statuten der Sektionen
- 42.18 Anerkennung von internen Vereinigungen
- 42.19 Genehmigung von Lohnanpassungsvereinbarungen mit den Sozialpartnern gemäss Gesamtarbeitsvertrag
- 42.20 Wahl der Repräsentanten des Verbandes in Gremien Dritter

43 Einberufung

- 43.1 Der Zentralvorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung einschliesslich der Traktanden und Unterlagen erfolgt über die Geschäftsstelle nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Zentralpräsidenten. Sofern mindestens drei Mitglieder des Zentralvorstands dies verlangen, werden zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 43.2 Die Einladung hat grundsätzlich schriftlich oder auf digitalem Weg zu erfolgen. Sie soll 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, einschliesslich der dafür notwendigen Unterlagen, erfolgen. Bei Anwesenheit aller Zentralvorstandsmitglieder kann eine Sitzung ohne vorhergehende Einladung erfolgen.

44 Beschlussfassung

- 44.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dringende Geschäfte kann er auch auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden.
- 44.2 Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Zentralpräsidenten oder im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- 44.3 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgt gemäss dem Geschäfts- und Finanzreglement.
- 44.4 Die Direktion nimmt an den Sitzungen teil. Sie hat ein Antrags-, hingegen kein Stimmrecht. Je nach Geschäft können weitere Angestellte der Geschäftsstelle als Beratende beigezogen werden. Die Protokollführung wird durch die Geschäftsstelle gestellt.

45 Unterschriftenregelung

- 45.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Zentralpräsident, zwei weitere Mitglieder des Zentralvorstands und die Direktion jeweils kollektiv zu zweien. Diese Regelung wird im Handelsregister eingetragen.
- 45.2 Für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, wird ein internes Unterschriftenreglement erlassen. Dieses ist durch den Zentralvorstand zu genehmigen. Die Unterschriftenberechtigung für alle Bank-, Post- und ähnlichen Verbindungen werden im oben erwähnten Reglement generell geregelt und jeweils bei Personalmutationen direkt angepasst.

D. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die externe Kontrollstelle

46 Anzahl Mitglieder, Anforderungen, Kompetenzen

- 46.1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus fünf ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
- 46.2 Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 46.3 Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können nur Inhaber oder leitende Angestellte von Mitgliedsunternehmungen angehören.
- 46.4 Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungskommission dürfen im Verband keine weiteren Funktionen ausüben, deren Aufgaben in den Kontrollbereich der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fallen.
- 46.5 Grundsätzlich müssen deren Mitglieder über Kenntnisse in der Rechnungsführung verfügen.
- 46.6 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann in eigener Kompetenz für Spezialabklärungen Aufträge bis 15 000 Franken auslösen.

47 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- 47.1 Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegt es, die Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten (inkl. Anhänge), Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren.
- 47.2 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Zentralvorstand und der Direktion einen Abschlussbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist befugt, anlässlich einer Delegiertenversammlung, die Delegierten direkt über besondere Vorkommnisse zu orientieren.
- 47.3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann Anregungen zuhanden des Zentralvorstands abgeben, die Geschäftsführungsfragen mit finanziellen Auswirkungen im engeren Sinne betreffen, ohne dass dabei diese Kommission ein Weisungsrecht hat.
- 47.4 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat jederzeit das Recht, in sämtliche Belege und andere Geschäftsakten Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.
- 47.5 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission arbeitet mit der externen Kontrollstelle zusammen.
- 47.6 Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Wählbarkeit der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden im Geschäfts- und Finanzreglement, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

48 Externe Kontrollstelle

- 48.1 Für die rechnerisch-buchhalterische Prüfung wählt die Delegiertenversammlung jährlich mit der Möglichkeit der Wiederwahl und ohne zeitliche Beschränkung eine aussenstehende, anerkannte und ausgewiesene Revisionsgesellschaft.
- 48.2 Diese kann im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Zentralvorstands und der Direktion Spezialabklärungen bezüglich einzelner Geschäftsfälle und zwecks Sicherstellung der Korrektheit interner Abläufe vornehmen.
- 48.3 Sie erstattet der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie kann direkt an die Delegiertenversammlung gelangen.

E. Fachvorstände und Kommissionen

49 Fachvorstände und Kommissionen

- 49.1 Fachvorstände
Fachvorstände sind die strategischen Führungsorgane für die Vertretung der Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Branchen im Verband. Sie bearbeiten unabhängig und selbstständig die in den Bereich ihrer Branche fallenden Themen der Technik, Kalkulation, Normen, Fachrichtlinien etc. Sie arbeiten im Rahmen der von der Delegiertenversammlung bewilligten separaten Budgets in eigener Verantwortung und beauftragen die Geschäftsstelle mit der Umsetzung und wo nötig und sinnvoll mit der Einberufung von projektspezifischen Kommissionen.
- 49.2 Zentrale Kommissionen
Zentrale Kommissionen sind die strategischen Führungsorgane für die Vertretung der Bedürfnisse und Interessen spezifischer Mitglieder- oder Themenbereiche.

49.3 Zentrale Kommissionen sind:

- Bildungskommission
- Qualitätssicherungskommissionen
- Aufsichtskommission
- Prüfungskommissionen

Der Zentralvorstand kann weitere Zentrale Kommissionen bestimmen, wie zum Beispiel:

- Installateure
- Planer
- Hersteller/Vorfertigung/Lieferanten
- Plattform Planer Installateure
- Solar
- Technische Netze/Erschliessung
- Normen
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Marketing und Kommunikation
- Innovation

49.4 Bildungspolitische Fragen werden aufgrund der Vorgaben des Zentralvorstands durch die Bildungskommision wahrgenommen. Die Bildungsverantwortlichen der Fachvorstände sind von Amts wegen Mitglied der Bildungskommision.

49.5 Zwecks Überwachung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) besteht eine entsprechende Aufsichtskommission. Die Aufgaben richten sich nach dem entsprechenden Reglement.

50 Prüfungskommissionen

50.1 Der Zweck der Prüfungskommissionen besteht in der Durchführung und der Kontrolle der höheren Fach- und Berufsprüfung.

50.2 Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden gemäss gültiger Prüfungsordnung gewählt. All jene Prüfungskommissionen, welche Prüfungen vorbereiten und durchführen, die zu einem eidgenössischen Titel berechtigen, sind dem Zentralvorstand lediglich administrativ unterstellt.

50.3 Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen jeweils die für ihr Spezialgebiet entsprechenden beruflichen und ausbildungsmässigen Voraussetzungen erfüllen. Die Verbandszugehörigkeit ist lediglich für die Präsidenten und Vizepräsidenten notwendig. Letztere müssen entweder Inhaber einer Mitgliedfirma sein oder eine geschäftsführende Funktion in einer Mitgliedfirma einnehmen.

51 Qualitätssicherungskommissionen

51.1 Zweck der Qualitätssicherungskommissionen ist die Sicherung der Qualität der Erteilung der Fachausweise und Diplome nach modularem System. Die Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

51.2 Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder durch den Zentralvorstand.

51.3 Der Präsident und der Vizepräsident müssen Verbandsmitglieder sein. Das heisst, sie müssen entweder Inhaber einer Mitgliedfirma sein oder eine geschäftsführende Funktion in einer Mitgliedfirma ausüben.

51.4 Die Kommissionsmitglieder müssen jeweils die ihrem Fachgebiet entsprechenden beruflichen und didaktischen Anforderungen erfüllen.

F. Gremien mit konsultativer Funktion

52 Präsidentenkonferenz

- 52.1 In der Regel findet alljährlich eine Konferenz der Präsidenten und Geschäftsführer der Sektionen, der Präsidenten der Zentralen Kommissionen, der Präsidenten der Internen Vereinigungen sowie der Präsidenten der Fachvorstände statt.
- 52.2 Die Präsidenten und Geschäftsführer der Sektionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Vorstand- bzw. Kommissionsmitglied der entsprechenden Sektion vertreten lassen.
- 52.3 Die Einberufung erfolgt durch den Zentralpräsidenten und die Direktion unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 52.4 Je nach den zu behandelnden Geschäften können weitere Exponenten des Verbandes oder von anderen Organisationen eingeladen werden.
- 52.5 Die Konferenz behandelt aktuelle Verbandsgeschäfte und dient vorab der gegenseitigen Information/Meinungsbildung und rechtzeitigen Koordination von Verbandsgeschäften und Verbandsdienstleistungen.

XII. Geschäftsstelle

53 Aufgaben, Organisation, Leitung

- 53.1 Für die operative Verbandsführung besteht eine Geschäftsstelle. Diese hat die laufenden Geschäfte durchzuführen und künftige Aufgaben zuhanden der übergeordneten Gremien vorzubereiten.
- 53.2 Die Gesamtstruktur wird durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 53.3 Teile der Geschäftsstelle oder spezielle Einrichtungen des Zentralverbandes können im ganzen Verbandsgebiet angesiedelt werden. Es besteht je ein Sekretariat in der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz.
- 53.4 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Direktion. Das Aufgaben- und Pflichtenheft der Direktion wird durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 53.5 Die Organisation der Geschäftsstelle ist den jeweiligen Bedürfnissen und Aufgaben des Verbandes anzupassen.
- 53.6 Die Geschäftsstelle ist nach betriebswirtschaftlichen, unternehmerischen Gesichtspunkten zu leiten und hat ein Qualitätssicherungssystem zu führen.

XIII. Finanzen

54 Grundsätze

- 54.1 Der Verband hat grundsätzlich eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Rechnungslegung erstellt.
- 54.2 Neben der Finanzbuchhaltung wird für interne Führungszwecke eine den Verhältnissen angepasste Betriebsbuchhaltung geführt.
- 54.3 Der Verband hat alljährlich ein Budget zu erstellen und einen Finanzplan, welcher fünf Jahre umfasst, vorzulegen.
- 54.4 Die Rechnungslegung muss es ermöglichen, sowohl die allgemeinen Verbandsaufgaben wie auch die speziellen Leistungen für einzelne Bereiche transparent darzustellen.

55 Einnahmen

- Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- 55.1 Einem ordentlichen, allgemeinen Verbandsbeitrag der Mitglieder. Damit werden die Kollektivleistungen des Verbandes und die Beitragsleistungen an Dritte, so an die Dachverbände oder ähnliche Organisationen abgegolten.
 - 55.2 Aufgabenbezogenen Beiträgen zur Deckung der speziellen Leistungen des Verbandes, wobei folgende Unterscheidung gilt:
 - 55.2.1 Beiträge zur Bildungsfinanzierung
 - 55.2.2 Beiträge für spezielle, zeitlich befristete Aufgaben
 - 55.3 Weiteren Einnahmen: Verkaufserlöse, Zuwendungen Dritter inkl. Subventionen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge, diversen Einnahmen.

56 Mitgliederbeiträge

- 56.1 Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder beim Verband und entrichten einen individuellen Mitgliederbeitrag.
- 56.2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, die sich je aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag zusammensetzen.
- 56.3 Der variable Beitrag der ausführenden Unternehmung wird nach der AHV-Lohnsumme bemessen. Für die Mitgliederkategorien Planer und Hersteller/Lieferanten bildet die Beschäftigtenzahl die Bemessungsgrundlage (Ausnahme: Beim Bildungsbeitrag Planer ist die AHV-Lohnsumme massgebend). Die Beitragsskala ist degressiv ausgestaltet.
- 56.4 Die Bemessungsgrundlage für Partnermitglieder wird jeweils vom Zentralvorstand festgelegt.
- 56.5 Die Beiträge der Ehrenmitglieder werden durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 56.6 Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

57 Beitragserhebung

- 57.1 Die Erhebung der Mitgliederbeiträge basiert auf einer Selbstdeklaration. Einzelheiten regelt das Geschäfts- und Finanzreglement.

58 Haftung

- 58.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

59 Mitteilungen

- 59.1 Die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder und andere Zielgruppen erfolgen über die offiziellen Kommunikationskanäle.

60 Auflösung und Fusion

- 60.1 Zuständigkeit
 - 60.1.1 Die Auflösung oder Fusion kann an einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Dritteln der Delegierten anwesend sind und der Antrag eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen findet.
 - 60.1.2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann innert Monatsfrist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- 60.2 Antrag
 - 60.2.1 Der Antrag kann vom Zentralvorstand oder von mindestens einem Fünftel der Delegierten ausgehen.
- 60.3 Liquidation
 - 60.3.1 Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften, die das Gesetz für Aktiengesellschaften vorsieht. Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die vorhandenen Vermögenswerte für Aufgaben der Aus- und Weiterbildung eingesetzt. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Details.
- 60.4 Fusion
 - 60.4.1 Bei Fusion mit einer anderen juristischen Person beschliesst die Delegiertenversammlung betreffend des Übergangs von Aktiven und Passiven.

61 Auslegung

- 61.1 Im Falle von Auslegungsproblemen der vorliegenden Statuten (inkl. Anhänge) und der darauf basierenden Reglemente und anderen grundlegenden Verbandsdokumenten ist der deutsche Originaltext massgebend.

62 Anpassung der Sektionsstatuten

- 62.1 Die Sektionen haben ihre Statuten bei der nächsten Revision, spätestens aber nach 4 Jahren nach Inkrafttreten vorliegender Statuten, nach den aktuellen Statuten des Verbandes anzupassen.

63 Inkraftsetzung

- 63.1 Die vorliegenden Statuten sind von der suissetec Delegiertenversammlung am 21. November 2025 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Präsident
Dennis Reichardt

Der Protokollführer
Michael Birkner

Anhang 1 zu den Statuten suissetec

Geschäfts- und Finanzreglement des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec)

Gestützt auf die Bestimmungen der Statuten von suissetec, insbesondere von Art. 38.3, wird folgendes Reglement erlassen:

I. Mitgliedschaft

1 Branchenabdeckung

- 1.1 suissetec deckt folgende Branchen ab:
- Sanitär
 - Heizung
 - Spengler/Gebäudehülle
 - Lüftung
 - Kälte
 - Klima
 - Technische Netze/Erschliessung
 - Solar
 - Gebäudeinformatik

2 Meldepflicht

- 2.1 Die Sektionen sind verpflichtet, die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss eines Mitglieds sowie das Erlöschen einer Mitgliedschaft unverzüglich der Geschäftsstelle des Zentralverbandes mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds sind der Geschäftsstelle des Zentralverbandes die in Art. 3.2.1 ff. dieses Reglements erwähnten Dokumente zuzustellen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle des Zentralverbandes ist verpflichtet, bei ihr eingegangene Aufnahmegesuche von ausführenden und Planungsunternehmungen unverzüglich an die zuständige Sektion weiterzuleiten.

3 Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft wird vom Zentralverband aufgrund einheitlich definierter Kriterien vorgenommen und bei der zuständigen Instanz zur Aufnahme beantragt:
- Bei ausführenden und Planungsunternehmungen bei der zuständigen Sektion.
 - Bei allen andern Mitgliedschaftsarten sowie bei Planungsunternehmungen im Falle einer Direktmitgliedschaft beim Zentralvorstand.
- Bei den Herstellern/Lieferanten erfolgt die Prüfung zudem unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Leitungsausschusses der internen Vereinigung.

- 3.2 Anlässlich des Prüfverfahrens sind folgende Unterlagen des Gesuchstellers zu prüfen:
 - 3.2.1 bei Unternehmungen:
 - Aufnahmegesuch
 - aktueller Betreibungsregisterauszug
 - Fähigkeitsausweis der betreffenden Branche gemäss Art. 1.1 des Betriebsinhabers oder einer technisch leitenden Person
 - 3.2.2 bei Unternehmungen der Hersteller/Lieferanten zusätzlich:
 - weitere von der internen Vereinigung definierte Unterlagen
 - 3.2.3 bei Partnermitgliedern:
 - genaue Angaben über Ziele, Zwecke, Dienstleistungen der Organisation sowie Wirkungskreis und finanzieller Status
- 3.3 Ablehnungen von Aufnahmegesuchen müssen nicht begründet werden.
- 3.4 Die Sektionen und internen Vereinigungen können gesuchstellenden Firmen für die Aufnahme Wartefristen bis zu zwei Jahren auferlegen.

4 Mitgliederwerbung

- 4.1 Die Werbung von neuen Mitgliedern für den Verband ist eine gemeinsame Angelegenheit des Zentralverbandes und der Sektionen sowie internen Vereinigungen.
- 4.2 Der Zentralverband stellt für die Mitgliederwerbung entsprechende Akquisitionsunterlagen zur Verfügung. Diese können durch Sektionen und interne Vereinigungen bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

II. Mitgliederbeiträge

A. Allgemeines

5 Geltungsbereich

- 5.1 Soweit nicht Spezialbestimmungen etwas anderes regeln, gelten nachfolgende Bestimmungen für alle Mitgliedergruppen des Verbandes.
- 5.2 Die Mitgliederbeiträge des Zentralverbandes werden unabhängig von den denjenigen der Sektionen erhoben.

6 Zuständigkeit/Haftung

- 6.1 Für das Erheben der Mitgliederbeiträge ist der Zentralverband alleine zuständig.

7 Beitragsinkasso

- 7.1 Das Inkasso der Beiträge der Einzelpersonen erfolgt durch den Zentralverband.

8 Mitgliederbeitrag

- 8.1 Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 11 bis 13 dieses Reglements.
- 8.2 Der Mitgliederbeitrag wird ab Aufnahmedatum pro rata erhoben.

9 Beitragsgrundlagen/Beitragsbemessung

- 9.1 Zur Erfassung der Grundlagen zur Beitragserhebung wie z.B. AHV-Lohnsumme gemäss der AHV-Schlussabrechnung, Angestellenzahl etc. erhalten die Mitglieder jeweils im ersten Quartal Zugang zur Erhebungsplattform. Diese muss bis spätestens Ende April wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sowie hinreichend mit den notwendigen Unterlagen dokumentiert werden. Mitgliedunternehmungen, welche die Erhebung nicht innert der gesetzten Frist und auch auf nachträgliche Mahnung hin nicht einreichen, werden durch die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit der Sektion oder der internen Vereinigung eingeschätzt.
- 9.2 Mitglieder, bei welchen die AHV-Lohnsumme zur Beitragsberechnung herangezogen wird, haben auf der Erhebungsplattform die AHV-Schlussabrechnung des Vorjahrs hochzuladen.
- 9.3 Ausführende- und Planungsunternehmungen, welche als Mischbetriebe auch Dienstleistungen ausserhalb der Bereiche gemäss Art. 1.1 erbringen, haben nebst der AHV-Schlussabrechnung andere geeignete Dokumente einzureichen, aus welchen die notwendigen Informationen zur Beitragsbemessung hervorgehen (z.B. Spartenabrechnungen etc.).
- 9.4 Werden Aufträge durch temporäre oder Akkord-Mitarbeiter ausgeführt, ist der dafür aufgewendete Betrag analog der Lohnsumme zu 75 % als Berechnungsgrundlage massgebend.
- 9.5 Aufgrund der Erhebungsgrundlagen wird in Anwendung des Reglements der Mitgliederbeitrag errechnet und in Rechnung gestellt, wobei der darin enthaltene Bildungsbeitrag für Bildungszwecke verwendet werden soll.

10 Zahlungsfrist/Akontozahlungen

- 10.1 Die ausführenden- und die Planungsunternehmungen leisten bis Ende März eines Jahrs eine Akontozahlung von 70 % des Vorjahresbeitrags. Die Restzahlung des definitiv geschuldeten Beitrags wird Ende Juni eines Jahrs zur Zahlung fällig.
- 10.2 Der Mitgliederbeitrag der übrigen Mitglieder ist bis 30. April eines Jahrs zu bezahlen.
- 10.3 Erfolgt die Zahlung nicht innert der in Art. 10.1 und 10.2 erwähnten Fristen, wird für die Verzugszeit ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden betreibungsrechtlichen Vorschriften erhoben. Die Inverzugsetzung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch. Ein diesbezügliches Schreiben wird nicht versandt.

B. Ausführende Unternehmungen

11 Mitgliederbeitrag

- 11.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der ausführenden Unternehmungen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:
- 11.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummen-abhängigen Beitrag zusammen.
 - 11.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 11.1.1.2 Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich gemäss nachfolgender degressiver Skala aufbauend. Die den verschiedenen Stufen zugeordneten Teilbeträge werden anschliessend mit einem Faktor multipliziert, der ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird:

| Lohngruppe | Massgebliche AHV-Lohnsumme in Franken | Ansatz in % |
|------------|---------------------------------------|-------------|
| Stufe 1 | 0 – 250 000 | 1,0 |
| Stufe 2 | für weitere 350 000 | 0,9 |
| Stufe 3 | für weitere 600 000 | 0,8 |
| Stufe 4 | für weitere 1 800 000 | 0,5 |
| Stufe 5 | für weitere 3 000 000 | 0,4 |
| Stufe 6 | ab 6 000 000 | 0,2 |

C. Planungsunternehmungen

12 Mitgliederbeitrag

- 12.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der Planungsunternehmungen besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:
- 12.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Anzahl Beschäftigten zusammen.
 - 12.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 12.1.1.2 Die Abstufung des variablen Verbandsbeitrags gestaltet sich wie folgt:

| Firmengrösse | Anzahl Mitarbeiter |
|--------------|--------------------|
| Stufe 1 | bis 5 |
| Stufe 2 | 6 bis 10 |
| Stufe 3 | 11 bis 20 |
| Stufe 4 | ab 21 |

Die Höhe des variablen Beitrags wird ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- 12.1.2 Der Bildungsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen, lohnsummen-abhängigen Beitrag zusammen.
- 12.1.2.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 12.1.2.2 Der variable, lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach der gleichen degressiven Skala wie in Art. 11.1.1.2 und wird anschliessend mit einem Faktor Bildungsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

D. Hersteller/Lieferanten

13 Mitgliederbeitrag

- 13.1 Der in den Statuten festgelegte Mitgliederbeitrag der Hersteller/Lieferanten besteht aus einem Verbandsbeitrag und einem Bildungsbeitrag, der sich wie folgt aufteilt:
- 13.1.1 Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Anzahl Beschäftigten zusammen.
- 13.1.1.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 13.1.1.2 Die Abstufung des variablen Verbandsbeitrags gestaltet sich wie folgt:

| Firmengrösse | Anzahl Mitarbeiter |
|--------------|--------------------|
| Stufe 1 | bis 10 |
| Stufe 2 | 11 bis 30 |
| Stufe 3 | 31 bis 100 |
| Stufe 4 | 101 bis 500 |
| Stufe 5 | ab 501 |

Die Höhe des variablen Beitrags wird ebenfalls jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

- 13.1.2 Der Bildungsbeitrag besteht lediglich aus einem fixen Grundbeitrag.
- 13.1.2.1 Der Grundbeitrag wird jährlich anlässlich des Budgets der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

III. Finanzen

A. Buchführung

14 Art der Buchführung

- 14.1 Der Verband wendet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR an.

15 Rechenschaftsablegung

- 15.1 Die Mitglieder werden mit einer Zusammenfassung im Jahresbericht über die finanzielle Lage des Verbandes informiert.
- 15.2 Die Delegierten erhalten anlässlich der ersten Delegiertenversammlung eines Kalenderjahrs einen das Wesentliche enthaltenden Finanzbericht (Bilanz- und Erfolgsrechnung, Auswertung der Betriebsrechnung, Kommentar).
- 15.3 Der Zentralvorstand erhält einen Halbjahresabschluss sowie quartalsweise einen aussagekräftigen Finanzreport.

B. Entschädigungen und Spesen

16 Grundsatz

- 16.1 Die Arbeit innerhalb des Verbandes erfolgt mit Ausnahme der Geschäftsstelle im Milizsystem und mit externen Dienstleistern.
- 16.2 Die Arbeit im Milizsystem erfolgt gemäss separatem Spesenreglement, welches vom Zentralvorstand beschlossen wird.

IV. Interne Vereinigungen

17 Grundsätze

- 17.1 Auf nationaler Ebene besteht eine interne Vereinigung für Hersteller und Lieferanten.
- 17.2 Auf nationaler Ebene besteht eine interne Vereinigung für Unternehmungen, die überregional tätig sind und in den unter Art. 1.1 deklarieren Bereichen mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen. Die Mitgliederversammlung dieser internen Vereinigung ist berechtigt, Unternehmungen respektive Unternehmungsgruppen mit weniger als 50 Mitarbeitern in ihre interne Vereinigung aufzunehmen.
- 17.3 Die internen Vereinigungen bearbeiten die ihre Mitgliedergruppen betreffenden Aufgaben und sie dienen der Meinungsbildung zuhanden der Organe und Kommissionen des Verbandes.

18 Leitungsausschuss

- 18.1 Der Leitungsausschuss der jeweiligen internen Vereinigung ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Events, der Vorbereitung der Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenz sowie der Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Mitgliederversammlung. Er legt fest, wer neben dem Vorsitzenden als weiterer Vertreter an der Präsidentenkonferenz teilnimmt. Er bestimmt seine Vertreter in den Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes.
- 18.2 Der Leitungsausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

V. Organe

A. Delegiertenversammlung

19 Zuweisung der Delegiertenstimmen/Verteilschlüssel

- 19.1 Die Delegiertenversammlung mit total 200 Delegiertenstimmen setzt sich wie folgt zusammen:
- Aus 5 festen Delegiertenstimmen der internen Vereinigung Hersteller/Lieferanten
 - Die restlichen der 200 Delegiertenstimmen werden unter den Sektionen aufgrund der Mitgliederzahl und des Beitragsaufkommens aufgeteilt. Bei der Aufteilung werden die Mitgliederzahl und das Beitragsaufkommen gleich gewichtet (Verhältnis 1:1).
- 19.2 Für die Berechnung der Mitgliederzahl und des Beitragsaufkommens sind die Zahlen per Ende des Vorjahrs massgebend.

20 Verteilung innerhalb der Sektionen bzw. internen Vereinigungen

- 20.1 Die Sektionen und internen Vereinigungen sind bei der internen Verteilung der Delegiertenstimmen dafür besorgt, diese entsprechend der Bedeutung der einzelnen Branchen in ihrer Organisation zu verteilen.

21 Meldepflicht und Genehmigung des Verteilschlüssels

- 21.1 Die Geschäftsstelle gleicht einmal jährlich zusammen mit der Sektion das Mitgliederverzeichnis ab.
- 21.2 Die Berechnung der Delegiertenstimmen erfolgt jährlich durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes. Die Verteilung der Delegiertenstimmen ist den Sektionen und internen Vereinigungen schriftlich und im Detail bis spätestens 8 Wochen vor der ersten Delegiertenversammlung eines Jahrs mitzuteilen.

B. Zentralvorstand

22 Zirkularbeschlüsse

- 22.1 Der Zentralvorstand kann dringende Geschäfte auf dem Zirkularweg behandeln und entscheiden, sofern nicht ein Mitglied des ZV innert 5 Kalendertagen nach Versand des Antrags dessen Dringlichkeit bestreitet oder dessen Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Zentralvorstandmitglieder.

23 Ausschüsse

- 23.1 Der Zentralvorstand kann zur Behandlung von speziellen Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen entsprechende Kompetenzen delegieren.
- 23.2 Die Ausschüsse informieren jeweils an den Zentralvorstandssitzungen die Mitglieder des Zentralvorstands über ihre Aktivitäten und Beschlüsse.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK/Externe Kontrollstelle

24 Kontrollorgane des Verbandes

- 24.1 Die Kontrollorgane des Verbandes bestehen aus der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und einer externen Kontrollstelle. Beide Kontrollorgane müssen eng zusammenarbeiten.

25 Wählbarkeit

- 25.1 Die Wählbarkeit der Mitglieder der GRPK stützt sich auf Art. 46 der Statuten. Als Funktionen im Verband, die mit einer Mitgliedschaft in der GRPK nicht vereinbar sind, gelten alle vom Verband an Mitglieder gegen Entschädigung delegierten Aufgaben.

26 Hauptaufgaben der GRPK

- 26.1 Die GRPK prüft, zusammen mit der gewählten externen Kontrollstelle, zuhanden der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung des Verbandes und weitere von diesem geführte eigene Rechnungen. Sie prüft auch den Vollzug von Spezialbeschlüssen mit finanzieller Tragweite. Sie klärt die finanzrechtliche Zuständigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.
- 26.2 Die GRPK prüft zu Handen des Zentralvorstands auch die Geschäftsführung. Der GRPK kommen beratende und empfehlende Aufgaben zu. Sie hat kein Weisungsrecht.
- 26.3 Über die Ergebnisse erstattet die GRPK der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

27 Inhalt des Berichts an die Delegiertenversammlung (Rechnungsprüfung)

- 27.1 Aus dem gemeinsamen Bericht der GRPK und der externen Kontrollstelle zur Rechnungsprüfung muss hervorgehen, dass der Abschluss der Rechnungen des Verbandes, die durch suissetec als Verband geführt werden, mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchführung ordnungsgemäss ist und die Darstellung und das Rechnungsergebnis sowie die Vermögenslage mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften übereinstimmen.

28 Inhalt des Berichts an den Zentralvorstand (Geschäftsprüfung)

- 28.1 Zusätzlich zu den eigentlichen Kontrolltätigkeiten betreffend die finanzielle Lage und den Umgang mit finanziellen Mitteln des Verbandes, kann die GRPK auch die korrekte Abwicklung der Geschäfte des Zentralverbandes prüfen.
- 28.2 Die Angemessenheit von Preisen des Zentralverbandes für seine Dienstleistungen kann ebenfalls geprüft werden.
- 28.3 Die GRPK kann sich auch zu allfälligen Mängeln und Fehlern äussern, welche auf personelle Unzulänglichkeiten in der Geschäftsstelle zurückzuführen sind. Die GRPK stellt bei allen diesen Prüfungsaufgaben den Sachverhalt sowie die Ergebnisse von Befragungen dar und formuliert anschliessend die Zielvorstellung und die empfohlenen Massnahmen.
- 28.4 Der Bericht über die Geschäftsprüfung geht an den Zentralvorstand mit Kopie an die Direktion.

29 Behandlung des Berichts an den Zentralvorstand

- 29.1 Der Zentralvorstand behandelt den Bericht über die Geschäftsprüfung der GRPK vor der nächsten Delegiertenversammlung. Anschliessend und rechtzeitig orientiert der Zentralvorstand die GRPK über die Ergebnisse der Beratungen. Dabei gibt er an, welche Empfehlungen angenommen und welche zurückgewiesen werden und welche Massnahmen zur Behebung von Mängeln eingeleitet wurden.

30 Weiterzug an die Delegiertenversammlung

- 30.1 Lehnt der Zentralvorstand Empfehlungen der GPK ab oder weigert er sich, Verbesserungsmassnahmen durchzuführen, oder führen solche nicht zu den vorgegebenen Ergebnissen, kann die GPK in einem Spezialbericht, der unabhängig des Befunds über die Rechnungsprüfung abgelegt wird, die Delegiertenversammlung orientieren und allenfalls entsprechende Anträge stellen. Der Zentralvorstand muss über ein solches Vorgehen zuvor gebührend orientiert werden.
- 30.2 Bei Meinungsdifferenzen zwischen der GPK und dem Zentralvorstand versuchen beide, durch eine gemeinsame Aussprache zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

31 Arbeitsprogramm der GPK

- 31.1 Die GPK führt eine jährliche Prüfung an der Geschäftsstelle durch.
- 31.2 Es werden jeweils pro Prüfungsperiode Schwergewichte gebildet. Es wird dabei u.a. festgelegt, welche Gebiete vollständig und welche nur stichprobenweise kontrolliert werden.

32 Arbeitsmethoden der GPK

- 32.1 Die GPK ist frei in der Wahl der jeweiligen Prüfungsmethoden. Dabei müssen die statutarischen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 32.2 Die GPK tritt so oft als notwendig, mindestens aber einmal pro Jahr, zu den vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.
- 32.3 Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss rechtzeitig im Hinblick auf die Frühjahres-Delegiertenversammlung erstellt werden. Die Berichte über die Geschäftsprüfung sollen sich, wenn möglich, ebenfalls an diesen Rhythmus halten.
- 32.4 Die GPK, sei es als Gesamtkommission oder auf deren Beschluss als Abordnung, hat jederzeit das Recht, in die Bücher, Belege und alle für die Kontrollarbeiten notwendigen Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

33 Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

- 33.1 Die GPK hat gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis strikte zu wahren. Die GPK ist gegenüber Dritten nicht auskunftspflichtig und auch nicht auskunfts berechtigt.
- 33.2 Bei Interessenkollisionen haben die betroffenen Mitglieder der GPK kein Anrecht, in Unterlagen, Akten und Belege detailliert Einsicht zu nehmen.
- 33.3 Verlangen während den Prüfungsarbeiten die GPK als Gesamtkommission oder einzelne Mitglieder spezielle Akten, bei denen die Geschäftsstelle der Ansicht ist, dass in einem solchen Fall eine Interessenkollision stattfinden könnte, meldet dies die Direktion dem Präsidenten der GPK sofort. Die GPK beschliesst nach Anhörung der Direktion und allenfalls nach Konsultation mit der externen Kontrollstelle in eigener Kompetenz und Verantwortung darüber, ob eine Interessenkollision stattfinden kann oder nicht. Diese Fälle und Beschlüsse müssen separat protokolliert werden.

34 Diverse Aufgaben der GPK und Informationspflichten gegenüber der GPK

- 34.1 Neben dem allgemeinen Einsichtsrecht in die Bücher und Belege des Verbandes muss die GPK anlässlich der Rechnungsablage über die Bildung und Auflösung von Reserven orientiert werden. Die GPK ist auch einzubeziehen, wenn die Rechnungsablage (Detaillierungsgrad, Darstellung, etc.) wesentlich verändert werden soll.

- 34.2 Die GRPK prüft dabei die Angemessenheit und die Sicherstellung der legitimen Informationsbedürfnisse der Mitglieder.
- 34.3 Die GRPK prüft auch anfällige interne statistische Auswertungen über einzelne Tätigkeitsbereiche des Verbandes, so z.B. die Darstellung über die Bildungsausgaben und -einnahmen. Die Prüfungspflicht besteht nur dann, wenn solche Auswertungen den Delegierten zur Verfügung gestellt werden.
- 34.4 Auf Verlangen hat die GRPK das Recht, Einblick in die Betriebsabrechnung zu nehmen. Letztere wird nicht veröffentlicht. Sie ist nicht Gegenstand des Berichts über die Rechnungsablage. Die Delegiertenversammlung kann die GRPK auch beauftragen, die Angemessenheit der Preise für Spezialdienstleistungen des Verbandes zu prüfen. Der Entscheid über die Preisfestsetzung liegt in letzter Instanz beim Zentralvorstand.

35 Externe Kontrollstelle

- 35.1 Die gewählte externe Kontrollstelle soll hauptsächlich die formelle Richtigkeit der Rechnung, die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften prüfen.
- 35.2 Sowohl der Zentralvorstand, die Direktion als auch die GRPK können der externen Kontrollstelle spezielle Prüfungsaufgaben vorschlagen und sie damit beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Interessenkollisionen bestehen, aber auch in Fällen vertiefter Abklärungen von Sachverhalten, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Sicherheit des Verbandes haben können. Das jeweilige Prüfungsgebiet muss klar vorgegeben werden.

36 Konstituierung der GRPK

- 36.1 Die GRPK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden für eine Prüfungsperiode (4 Jahre). Der Vorsitzende (Präsident) ist auch verantwortlich für die rechtzeitige Einreichung des Prüfungsberichts (Rechnungsprüfung) zu Handen der Delegiertenversammlung.

37 Organisatorisches

- 37.1 Für die ordentliche (alljährliche) Rechnungsprüfung legt die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden der GRPK den Prüfungstermin fest.
- 37.2 Die Geschäftsstelle übernimmt die Einladung an die ordentlichen Mitglieder. Im Verhinderungsfall hat ein ordentliches Mitglied dies sofort nach Erhalt der Einladung der Geschäftsstelle zu melden. Dieses bietet dann einen Stellvertreter auf (gemäß alphabetischer Reihenfolge oder nach Anordnung des Vorsitzenden).
- 37.3 Die regelmässige Rechnungsprüfung soll grundsätzlich durch fünf Vertreter (ordentliche oder Stellvertreter) der GRPK vorgenommen werden.

D. Zentrale und projektspezifische Kommissionen

38 Zentrale Kommissionen

- 38.1 Aufgaben und Kompetenzen der Zentralen Kommissionen legt der Zentralvorstand fest.
- 38.2 Die Fachvorstände legen im Rahmen der bewilligten Budgets ihre Arbeitsweise und Ziele in eigener Verantwortung selber fest.

39 Projektspezifische Kommissionen

- 39.1 Für die Umsetzung von konkreten Projekten und Sachgeschäften kann die Geschäftsstelle projektspezifische Kommissionen mit Experten aus dem Miliz-Expertenpool und nötigenfalls externen Spezialisten bilden. Diese lösen sich nach Abschluss des Projekts jeweils wieder auf.

40 Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen

- 40.1 Für Sach- und Problembereiche, welche nicht durch die ständigen Kommissionen behandelt werden, können Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Zentralvorstand regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen von Fall zu Fall.

VI. Geschäftsabwicklung in den Organen und Gremien

41 Gültigkeit

- 41.1 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen der Organe, der Präsidentenkonferenz, der internen Vereinigungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Verbandes.

42 Protokollführung

- 42.1 Für die Protokollführung an Sitzungen der Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist die Geschäftsstelle verantwortlich.
- 42.2 Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jene des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung auch von der Direktion.

43 Stimmenzähler

- 43.1 An den Delegiertenversammlungen oder anderen Versammlungen mit grosser Beteiligung ist eine genügende Anzahl von Stimmenzählern zu wählen.
- 43.2 Die Wahl der Stimmenzähler erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden.

44 Stimm- und Wahlbüro

- 44.1 Sofern es der Geschäftsgang erfordert, wird auf Veranlassung des Vorsitzenden ein Stimm- und Wahlbüro gebildet. Dieses setzt sich aus den von der Versammlung gewählten Stimmenzählern zusammen. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können dem Stimm- und Wahlbüro als Unterstützung beigeordnet werden.
- 44.2 Den Vorsitz dieses Stimm- und Wahlbüros führt einer der Stimmenzähler. Er ist durch die Versammlung zu wählen.
- 44.3 Über Abstimmungen, Wahlverfahren und Wahlen ist vom Stimm- und Wahlbüro ein Protokoll zu verfassen und durch dessen Mitglieder zu unterzeichnen.

45 Antragsberechtigung

- 45.1 Anträge während der Delegiertenversammlung zu den traktandierten Geschäften können unter Vorbehalt der Statuten stellen: die Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstands, die GRPK-Mitglieder, die externe Kontrollstelle sowie die Direktion.
- 45.2 Anträge an den Sitzungen der übrigen Organe, der Präsidentenkonferenz, der internen Vereinigungen sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen können deren Mitglieder sowie die Direktion stellen.

46 Beschlussfassung

- 46.1 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen von Art. 39 der Statuten analog.
- 46.2 Bei der Ermittlung des vorgesehenen Mehrs ist auf die Anzahl der Ja- bzw. Neinstimmen abzustellen. Enthaltungen zählen nicht.

47 Abstimmungsprozedere

- 47.1 Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem genauen Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung. Bei Einwänden entscheidet die Versammlung.
- 47.2 Vor der Abstimmung über selbständige Hauptanträge, die sich auf den Verhandlungsgegenstand selbst beziehen, sind die einzelnen Anträge richtig zu bewerten und einzuteilen.

Ein **Votum**, dass das Geschäft abzulehnen sei, ist kein Antrag, sondern eine Aufforderung an die Stimmberechtigten, bei der Abstimmung «nein» zu stimmen.
Ein **Hauptantrag** ist der ursprüngliche Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds.
Ein **Abänderungsantrag** ist ein Veränderungsvorschlag zu einem Hauptantrag.
Ein **Gegenantrag** ist ein alternativer Vorschlag (mehr als Änderung).

Zuerst wird über Abänderungsanträge abgestimmt. Wenn mehrere Abänderungsanträge vorliegen, muss in einer «Bereinigung» der «Sieger» ermittelt werden. Der «Sieger» der Bereinigung wird dem Antrag des Vorstands gegenübergestellt. Über denjenigen Antrag (Vorstandsantrag oder Abänderungsantrag), der mehr Stimmen hat, wird abgestimmt (ja/nein).

Wenn ein Gegenantrag gestellt wird, wird dieser – wenn kein Abänderungsantrag vorliegt – direkt dem Hauptantrag gegenübergestellt.

Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wurde, kommt zuerst das Verfahren wie oben beschrieben zur Anwendung und der obsiegende Antrag aus diesem Verfahren – entweder Abänderungsantrag oder Hauptantrag – wird dem Gegenantrag gegenübergestellt.

Über denjenigen Antrag (Hauptantrag/Abänderungsantrag oder Gegenantrag), der mehr Stimmen hat, wird anschliessend abgestimmt (ja/nein).
- 47.3 Wurde ein **Beschluss** gefasst, kann bis zum Ende der Versammlung der Antrag gestellt werden, diesen Beschluss noch einmal zu fällen. Das kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn er unrechtmässig zustande gekommen ist, wenn neue Aspekte bekannt geworden sind oder wenn in einer späteren Phase ein anderer Beschluss gefällt wurde, der mit dem ersten nicht vereinbar ist.

Zuerst wird über den **Rückkommensantrag** selber abgestimmt. Erhält er die Mehrheit, wird über den Antrag nochmals abgestimmt. Das Resultat kann ein anderes oder das gleiche sein wie bei der ersten Abstimmung.

48 Stichentscheid

- 48.1 Ergibt sich nach einer Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

49 Ausstandpflicht

- 49.1 Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verband gegenübersteht. Es hat in diesem Falle in den Ausstand zu treten.

50 Wahlen

- 50.1 Für die Wahl der Mitglieder der Organe des Zentralverbandes gilt, soweit diese von der Delegiertenversammlung gewählt werden, folgende Wahlreihenfolge:
- 1) Wahl des Zentralpräsidenten
 - 2) Wahl der weiteren Zentralvorstandsmitglieder
 - 3) Wahl der Mitglieder der GPK
 - 4) Wahl der Präsidenten der Fachvorstände
 - 5) Wahl der Präsidenten von Zentralen Kommissionen
 - 6) Wahl der externen Kontrollstelle
 - 7) Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder
- 50.2 Für das im ersten Wahlgang erforderliche Absolute Mehr bedarf es 50 % plus einer Stimme der Delegiertenstimmen.
- 50.3 Im zweiten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 50.4 Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

51 Gliederung der Beratung

- 51.1 Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte, Artikel oder Punkte, so wird zuerst über den Sinn und die Zweckmässigkeit der Vorlage im allgemeinen beraten; wenn die Versammlung Eintreten auf die Vorlage beschliesst, folgt die artikelweise Beratung. Auf Antrag kann aber die Versammlung beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt zu behandeln (Beratung in globo).
- 51.2 Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden; ebenso können die Mitglieder zu den auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen selbständigen Hauptanträgen noch Abänderungs- und Unterabänderungsanträge einbringen, welche die bessere Fassung, Ergänzung oder Einschränkung eines Hauptantrags beziehungsweise einen Abänderungsantrag bezeichnen.

52 Ordnungsanträge

- 52.1 Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
- a) die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen;
 - b) zur Tagesordnung überzugehen;
 - c) die Debatte zu schliessen;
 - d) den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben;
 - e) den Gegenstand einem andern Organ oder der Geschäftsstelle zur Vorbereitung zurückzuweisen;
 - f) den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen;
 - g) die Redezeit zu beschränken.
- 52.2 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung über den Verhandlungsgegenstand unterbrochen.

VII. Leistungsaufteilung Zentralverband – Sektionen

53 Leistungskatalog

- 53.1 Die Leistungen, welche durch den Zentralverband bzw. die Sektionen erbracht werden, sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Sie haben das Ziel, Doppelprüfungen zwischen beiden Verbandsebenen zu vermeiden.

54 Leistungspflicht

- 54.1 Die im Leistungskatalog angeführten Leistungen des Zentralverbandes sind zwingend zu erbringen, bilden sie doch die Grundlage für die Bemessung der Mitgliederbeiträge.
- 54.2 Werden einzelne Leistungen der Sektionen an den Zentralverband delegiert resp. nicht ausgeführt, so müssen diese kostendeckend an die jeweilige Sektion verrechnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

55 Inkrafttreten

- 55.1 Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes suissetec am 21. November 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 2 zu den Statuten suissetec

Reglement und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung im Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec)

Die Bildungsarbeit gehört zu den Hauptaufgaben des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec). Beschaffung und Verwendung der für die Bildungsarbeit reservierten Mittel sind im nachfolgenden Reglement geregelt. Für den Erlass und allfällige Änderungen dieses Reglements ist die Delegiertenversammlung zuständig.

I. Mittelbeschaffung

- 1 suissetec erhebt bei seinen Mitgliedern einen aufgabenbezogenen Beitrag gemäss Art. 55.2 der Statuten sowie Art. 11 ff. des Geschäfts- und Finanzreglements zwecks Finanzierung seiner Bildungsaufgaben.
- 2 suissetec macht im Sinne einer Chancengleichheit der Berufsbildung zur universitären Ausbildung sämtliche möglichen Subventionen der öffentlichen Hand für Bildungsarbeit geltend, insbesondere für:
 - die Schulungstätigkeit in den vom Verband betriebenen Bildungszentren resp. mit solchen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht
 - den Bau und Ausbau der Schulungszentren
 - die Durchführung der Weiterbildungsprüfungen
 - die reglementarischen Einführungskurse
 - die Expertenausbildung
 - die Durchführung von eidgenössisch anerkannten Prüfungen
 - die Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle/Ausbildungsformen
- 3 suissetec schliesst mit Marktpartnern möglichst mehrjährige vertragliche Vereinbarungen zur Beitragsleistung an die Bildungsarbeit des Verbandes ab.

II. Mittelverwendung

- 4 suissetec trägt die Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten der eigenen Bildungszentren, soweit diese nicht durch Kursgebühren, Verkauf von Produkten und Dienstleistungen oder Förderbeiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

- 5 Sämtliche administrativen und politischen Bildungsaufwendungen von suissetec werden soweit möglich aus den Bildungsmitteln gedeckt.
Zu den politischen und administrativen Bildungsaufwendungen gehören insbesondere:
- die Arbeit der bildungsbezogenen Kommissionen
 - die Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
 - die projektspezifischen Kommissionen
 - Nachwuchs- und Fachkräftewerbung
 - die Durchführung von nationalen und internationalen Berufswettbewerben
 - die Durchführung von Expertenkursen
 - die Bildungsarbeit von suissetec im Rahmen der Dachverbände
 - die Koordination der Bildungstätigkeit mit den Sektionen und Regionen
 - die Tätigkeiten der Bildungsabteilung
 - die Führung eines Prüfungssekretariats
- 6 suissetec setzt sich dafür ein, dass für die eidgenössischen Weiterbildungsprüfungen kostendeckende Prüfungsgebühren erhoben werden. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, wird das Defizit aller anerkannten Weiterbildungsprüfungen aus den Bildungsmitteln finanziert.
- 7 suissetec entrichtet Beiträge an überbetriebliche Kurse für Lernende, die in Mitgliedsunternehmungen (Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen) ausgebildet werden. Ausgenommen sind Mitglieder in den Kantonen Waadt, Wallis und Genf. suissetec unterstützt die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse, sofern die Kurse vollständig nach den vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigten Reglementen durchgeführt werden.
- Für die Grundbildung der suissetec Berufe:
- Gebäudetechnikplaner/-in Sanitär EFZ
 - Gebäudetechnikplaner/-in Heizung EFZ
 - Gebäudetechnikplaner/-in Lüftung EFZ
 - Sanitärinstallateur/-in EFZ
 - Heizungsinstallateur/-in EFZ
 - Spengler/-in EFZ
 - Lüftungsanlagenbauer/-in EFZ
 - Gebäudeinformatiker/-in EFZ
 - Sanitärpraktiker/-in EBA
 - Heizungspraktiker/-in EBA
 - Spenglerpraktiker/-in EBA
 - Lüftungsanlagenpraktiker/-in EBA
- entrichtet suissetec pro Lernende/n 75 Franken pro Kurstag.

Die Auszahlung erfolgt in Jahrespauschalen. Diese richten sich nach der Anzahl ÜK-Tage pro Lehrjahr:

- Gebäudetechnikplaner/-in Sanitär EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Gebäudetechnikplaner/-in Heizung EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Gebäudetechnikplaner/-in Lüftung EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Sanitärinstallateur/-in EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Heizungsinstallateur/-in EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Spengler/-in EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Lüftungsanlagenbauer/-in EFZ (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Gebäudeinformatiker/-in EFZ
- Sanitärpraktiker/-in EBA (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Heizungspraktiker/-in EBA (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Spenglerpraktiker/-in EBA (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)
- Lüftungsanlagenpraktiker/-in EBA (gemäss Vorgabe Bildungsverordnung)

Abrechnungsmodus

1. Anträge für Bildungsbeiträge sind von den Organisatoren der überbetrieblichen Kurse für das laufende Lehrjahr bis Ende Mai der Abrechnungsstelle suissetec einzureichen.
 2. Dem Antragsformular sind pro Beruf und Lehrjahr Listen der Kursteilnehmer aus Mitgliedernehmungen beizulegen (Lehrverhältnisse per Stichtag 15. November). Aus den Teilnehmerlisten müssen folgende Angaben hervorgehen:
 - Name der/des Lernenden
 - Lehrbeginn/Lehrjahr
 - Name, Ort und Mitglied-Nummer des Lehrbetriebs (Verbandsmitgliedschaft)
 3. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende September.
 4. Gesuche für eine Akontozahlung sind der Abrechnungsstelle suissetec im Zeitraum Januar bis März einzureichen. Die Akontozahlung darf 50 % der letzten Jahreszahlung nicht übersteigen.
 5. Die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse sind verpflichtet, den Subventionsbeitrag von suissetec gegenüber dem Lehrbetrieb offen auszuweisen.
- 8 suissetec entrichtet, auf entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung, Beiträge an den Bau und Ausbau regionaler und überregionaler Kurszentren sowie an die Ausstattung der Werkstätten und Schulungsräume.
Beiträge an den Bau von überregionalen Kurszentren sollen nur dann ausgerichtet werden, wenn keine zumutbaren Mietmöglichkeiten bestehen.
Beitragsgesuche sind dem Zentralvorstand vor Bau- bzw. Ausbaubeginn bzw. Ausstattung von Kurszentren zu Handen der Delegiertenversammlung einzureichen.
Wenn Beiträge für ein bestimmtes Jahr gesprochen werden sollen, sind spätestens bis zum 30. April des gewünschten Zahlung vorausgehenden Jahrs die Gesuche einzureichen. Allfällige Etappierungen sind in einem Gesuch zusammenzufassen.
Die Überweisung der Beiträge erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Schlussabrechnung. Akontozahlungen sind möglich.
Die Beitragsgesuche müssen einen detaillierten Projektbeschrieb enthalten sowie: Nachweis der Notwendigkeit des Baus oder des Ausbaus oder der Ausstattung (neu oder Ersatz) von Schulungsräumen und Werkstätten, Nachweis, dass nicht durch andere Massnahmen und die Koordination mit Dritten das angestrebte Ziel erreicht werden kann, Begründung, warum bei einem Bau keine Miete zumutbar und möglich ist, Stand der Projektarbeiten, allfällige Beurteilung durch Dritte, so Kanton oder Bund, Kostenvoranschlag mit Finanzierungsmöglichkeiten inkl. allfälliger Subventionen Dritter.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Der ZV kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen. Dabei achtet er darauf, dass Fragen der verbandsinternen Bildungscoordination rechtzeitig geklärt werden.

Der Subventionsbeitrag von suissetec bemisst sich hauptsächlich nach der Anzahl der Berufslernenden (Lehrlinge) der antragstellenden Region, wobei auf die Anzahl der in den Mitgliedsbetrieben beschäftigten Lehrlinge abgestellt wird. Dabei wird auf die durchschnittliche Anzahl von Berufslernenden der fünf Vorjahre vor Einreichung eines Gesuchs abgestellt.

Der Beitrag von suissetec beträgt höchstens 900 Franken pro Berufslernenden gemäss vorher angegebener Berechnungsgrundlage. Zahlungen früherer Jahre, höchstens aber rückwirkend bis 15 Jahre, werden dabei berücksichtigt.

- 9 Für Bildungsanstrengungen von suissetec Sektionen oder Organisationen, welche nicht unter die obgenannten Sachverhalte einzuordnen sind oder darüber hinausgehen, werden keine finanziellen Beiträge aus den Bildungsmitteln von suissetec entrichtet.
- 10 Dieses Reglement wurde an der suissetec Delegiertenversammlung vom 21. November 2025 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 3 zu den Statuten suissetec

Tätigkeiten und Dienstleistungen

| | Zuständigkeit | Zentralverband | Sektion |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|---------|
| Politik und Lobbying | | | |
| Kontakte zu eidg. Parlament/Politik und Lobbyarbeit im Sinne der Branche | x | | |
| Stellungnahmen zu nationalen Vernehmlassungen | x | | |
| Kontakte zu kantonalen Parlamenten/Politik und Lobbyarbeit im Sinne der Branche | x | x | |
| Wahlunterstützung im Rahmen des entsprechenden Reglements | x | | |
| Kontakt zu Dachverbänden international | x | | |
| Kontakt zu Dachverbänden national | x | | |
| Kontakt zu Dachverbänden regional | | | x |
| Kontakt zu Branchenverbänden und weiteren relevanten Organisationen | x | | |
| Kontakt zu Bundesstellen/Verwaltung | x | | |
| Gesamtschweizerischer AVE GAV | x | | |
| Regionale GAV-Ergänzungsbestimmungen und kantonale Gesetzgebungen | | | x |
| Arbeitgeber-/Sozialpolitik | x | | |

| | Zentralverband | Sektion |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------|---------|
| Information/Kommunikation | | |
| Marketing und Kommunikation auf allen bewirtschafteten Kanälen | x | |
| Interne Kommunikation | x | |
| Nachwuchs- und Fachkräftekampagnen, Imagekampagnen, PR-Aktionen etc. | x | |
| Multiplikation der nationalen Kampagnen in den Regionen | | x |
| Ausstellungen mit nationaler Bedeutung | x | |
| Regionale Ausstellungen und Berufsmessen | | x |
| Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenhalts und der Kollegialität | x | x |
| CI/CD, Marketingmaterial, Give-aways, Wanderausstellungen etc. | x | |

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Bildung

Zentralverband Sektion

| | |
|------------------------------------------------------------------|---|
| Bildungspolitik national | x |
| Bildungspolitik regional (insbesondere Grundbildung) | x |
| Ausbildungs- und Prüfungsreglemente/Verordnungen | x |
| Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung | x |
| Übergeordnete Qualitätssicherung berufliche Grundbildung | x |
| Umsetzungsorientierte Qualitätssicherung berufliche Grundbildung | x |
| Qualitätssicherung Höhere Berufsbildung | x |
| Übergeordnete Aufgaben für überbetriebliche Kurse (ÜK) | x |
| Umsetzungsorientierte Aufgaben überbetriebliche Kurse (ÜK) | x |
| Höhere Berufsbildung/Weiterbildung | x |
| Non-formale Bildung/Kurse | x |
| Offizielle Lehrmittel in allen 3 Landessprachen | x |
| Nachwuchsförderung national | x |
| Multiplikation Nachwuchsförderung in Regionen | x |
| Nationale und internationale Meisterschaften | x |

Betriebswirtschaft

Zentralverband Sektion

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Kalkulationsgrundlagen in den nachgefragten Formen (analog, digital etc.) | x |
| Betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Branche (Statistiken, GK-Berechnungen etc.) | x |
| Digitale Anwendungen und Lösungen für die Branche | x |
| Kontakte und Zusammenarbeit mit Softwareanbietern von Branchenlösungen | x |
| Kontakte zu Herstellern und Lieferanten für die Zuordnung von Produkten zu Leistungen | x |
| Kontakt zu CRB (Bewirtschaftung der NPK-Struktur, Schnittstellen, Standardisierung) | x |
| Instruktionen/Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Disziplinen | x |
| Auskünfte und Beratung zu Dienstleistungen des Zentralverbandes | x |
| Auskünfte und Beratung zu Dienstleistungen der Sektionen | x |
| Merkblätter, Informationen, Wegleitungen zu betriebswirtschaftlichen Themen | x |

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

| Technik | Zentralverband Sektion |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Nationale Fachtagungen | x |
| Erarbeitung von Normen, Richtlinien, Wegleitungen, Merkblättern und Broschüren | x |
| Mitarbeit in Normenkommissionen (z.B. SIA) | x |
| Vertretung der suissetec Interessen in technischen Gremien anderer Organisationen | x |
| Erarbeitung von Hilfsmitteln im Bereich Beratung, Planung, Umsetzung nachhaltiger Energiesysteme | x |
| Kontakte zu Herstellern und Lieferanten für die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln | x |
| Bereitstellung von digitalen Anwendungen und Lösungen | x |
| Projektleitungen | x |

| Weitere Dienstleistungen | Zentralverband Sektion |
|--------------------------------------------------------|------------------------|
| Rechtsauskünfte/Rechtsberatung | x |
| Information/Beratung | x |
| Versicherungsangebote für die Mitglieder | x |
| Baugarantien für die Mitglieder | x |
| Koordination von ERFA-Gruppen | x |
| Sekretariatsführung für Dritte/Mandate | x |
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Branchenlösung | x |

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 21. November 2025.